

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 145/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. April 1971

Giesler
Regierungsober-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Februar 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
11. Februar 1970 wird aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 29. April 1968 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin - eine Allgemeine Ortskrankenkasse - verlangt von der beklagten Landesversicherungsanstalt Ersatz für die Aufwendungen, die ihr in den Jahren 1962 und 1965 anlässlich der stationären Tbc-Behandlung von drei Versicherten entstanden sind. Die Versicherten besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit, sie wohnten in Österreich und waren bis zu ihrer Erkrankung als Wanderarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Für die stationäre Behandlung in Österreich kam die Klägerin auf. Die Beklagte lehnte die Übernahme der dadurch entstandenen Kosten ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG München vom 29. April 1968). Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg, sie führte zur Verurteilung der Beklagten. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 11. Februar 1970 die Auffassung vertreten, § 1244 a Abs. 9 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wonach Heilbehandlung wegen Tuberkulose vom Träger der Rentenversicherung nur im Inland zu gewähren sei, stehe den im Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BGBl II 1952, 317) getroffenen Regelungen entgegen und könne deswegen keine Anwendung finden. Die Klägerin sei daher für die Beklagte tätig geworden; diese habe die durch die Behandlung entstandenen Kosten zu tragen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Revision der Beklagten. Sie ist der Auffassung, § 1244 a Abs. 9 RVO sei vom LSG zu Unrecht nicht angewandt worden. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Der Anspruch der Klägerin ist unbegründet.

Der Träger der Rentenversicherung ist zwar nach § 1244 a RVO im Grundsatz verpflichtet, einem Versicherten im Sinne des Absatzes 2 aaO wegen einer Tbc-Erkrankung stationäre Heilbehandlung zu gewähren. Diesem Anspruch steht jedoch in dem vorliegenden Fall § 1244 a Abs. 9 RVO entgegen. Hiernach besteht der Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Träger der Rentenversicherung nur, soweit die Betreuten im Geltungsbereich der RVO behandelt werden können. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Die Kosten, deren Erstattung die Klägerin beansprucht, sind wegen der Behandlung der Versicherten in Österreich entstanden.

Die Anwendung des § 1244 a Abs. 9 RVO ist durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 nicht ausgeschlossen. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Soziale Sicherheit im engeren Sinne, es umfaßt nach seinem Art. 1 die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Tuberkulosehilfe gehört nicht zu den erfaßten Gebieten, sie kann dort nicht eingeordnet werden. Dies hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1970 - 4 RJ 481/68 - ausgesprochen. Diese Entscheidung ist zu der Verordnung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Nr. 3 (EWG-VO Nr. 3) ergangen. In dem Urteil ist näher ausgeführt, daß es sich bei den Tbc-Hilfemaßnahmen des § 1244 a RVO vor allem um innerstaatliche Vorkehrungen

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

gesundheitsspolizeilicher Art handelt; sie haben eine Funktion zu erfüllen, die im wesentlichen außerhalb des Aufgabenbereichs der Sozialversicherung liegt. Sie werden deshalb von überstaatlichem Recht, das die Soziale Sicherheit im engeren Sinne - etwa die Sozialversicherung der Wanderarbeitnehmer - betrifft, nicht berührt. Dies hat der Senat aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und vor allem aus dem Sinn der in § 1244 a RVO getroffenen Regelungen hergeleitet. Er hält nach erneuter Überprüfung der Rechtslage an der bisher vertretenen Auffassung fest. Für zwischenstaatliche Verträge, die das Recht der Sozialen Sicherheit zum Gegenstand haben, kann in der Regel nichts anderes gelten (vgl. Urteil des Senats vom 26. Februar 1971 - 4 RJ 253/70 - hinsichtlich des Verhältnisses zu Griechenland). Hiernach könnte sich für den vorliegenden Fall eine abweichende Entscheidung nur dann ergeben, wenn das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Tbc-Hilfe eine besondere Regelung enthielte. Dies ist aber nicht der Fall. Die Tbc-Hilfe ist in diesem Abkommen nicht erwähnt. Weil den Versicherten selbst der Beklagten gegenüber kein Anspruch zustand, kann die Klägerin von der Beklagten die Erstattung ihrer Aufwendungen nicht verlangen.

In seinem Urteil vom 2. Dezember 1970 hat der Senat bereits darauf hingewiesen, daß fremde Staatsangehörigkeit und ausländischer Wohnsitz die Entscheidung nicht beeinflußt haben. Gleiches gilt für den vorliegenden Fall. Das bedeutet, daß dieselbe Regelung auch für einen Deutschen gilt, der in Österreich wegen einer Tbc-Erkrankung behandelt wird.

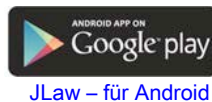
Das hier gewonnene Ergebnis wird im übrigen gestützt durch Art. 4 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, dessen unmittelbare Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Es besteht eine ausdrückliche Regelung dahingehend, daß Vorschriften über Maßnahmen der Träger der Rentenversicherung zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch das Abkommen nicht berührt werden. Für die Erbringung solcher Leistungen gelten somit auch im Verhältnis zu Österreich und dessen Staatsangehörigen uneingeschränkt die in der RVO normierten Voraussetzungen. Wenn man die Maßnahmen des § 1244 a RVO überhaupt der Rentenversicherung zuordnen wollte, so könnten sie allenfalls als Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne der § 1236 ff RVO angesehen werden. Diese werden von dem vorbezeichneten Abkommen - und damit auch von dem früheren Abkommen - nicht erfaßt. Die diesen Punkt betreffende Neufassung des Abkommens kann nicht als Neuregelung gewertet werden. Sie ist eine Klarstellung; ihrer bedurfte es, weil die in dem ersten Abkommen getroffene Regelung in dieser Hinsicht möglicherweise nicht eindeutig war. Einer anderen Auslegung steht die Erwägung entgegen, daß neue Sozialversicherungsabkommen in der Regel weitere Begünstigungen der Versicherten der vertragsschließenden Staaten - nicht dagegen Schlechterstellungen - enthalten.

Eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Behandlungskosten läßt sich nicht etwa - wie die Klägerin meint - damit begründen, daß im Ausland erkrankte Versicherte vom Träger der Rentenversicherung alsbald in eine im Bundesgebiet gelegene Heilstätte zu verlegen seien. Eine solche Verpflichtung ist in § 1244 a RVO nicht normiert; sie würde auch mit dem durch ihn angestrebten Zweck, eine Seuche zu bekämpfen, in Widerspruch stehen.

Das angefochtene Urteil kann hiernach keinen Bestand haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 des
Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)